

Schlagzeile:

Rekrutierung von Kindern in Bosnien widerspricht dem Völkerrecht

Fakten:

Meldungen besagen, dass in der Bosnischen Armee auch Kinder dienen. So soll der elfjährige *Timur Kekovic* der jüngste Soldat sein und im belagerten Sarajewo eingesetzt sein. In einem Interview sagte er, dass er auf seinen früheren Freund, ein serbisches Kind, schießen würde, wenn er ihn wiederträfe, weil dieser sonst ihn umbringen würde. (*Die Welt* vom 26. 9. 92)

Kommentar:

Die Rekrutierung von Kindern widerspricht sowohl dem humanitären Völkerrecht als auch dem allgemeinen völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz. Das **humanitäre Völkerrecht** enthält in Art. 24 der IV. Genfer Abkommens eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Kindern. Das ZP I bestimmt in Art. 77, Abs. 2: *"Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern."* Der **allgemeine Menschenrechtsschutz** stellt eine weitere Schranke dar, die die Rekrutierung von Kindern verbietet. Zu nennen ist insbesondere der **UN-Menschenrechtspakt** von 1966, der die Staaten in Art. 24 zu einem besonderen Schutz der Familie und des Kindes verpflichtet. Diese allgemeine Aufgabe wurde durch die **UN-Kinderkonvention** von 1989 konkretisiert. Der Art. 38 bekräftigt die Bestimmungen des ZP I und bestimmt ausdrücklich, dass **auf keinen**

Fall Kinder unter 15 Jahren in Streitkräfte eingezogen werden dürfen. Diese Bestimmung ist aufgrund des **Übereinkommens zwischen den Parteien** (Bosnien-Herzegowina, Serbien und Kroatien) vom **22.05.92** anwendbar.

Bosnien verstößt eindeutig dagegen, indem Kinder ab elf Jahren rekrutiert werden. Zu fragen ist zudem, inwieweit die UN-Kinderkonvention für Bosnien geltendes Recht ist und - falls dies zutrifft - welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Bosnien ist **ein Nachfolgestaat** Jugoslawiens, das sowohl den Menschenrechtspakt als auch die UN-Kinderkonvention ratifiziert hatte. Nach den Regeln der Staatensukzession ist Bosnien nicht automatisch an Verträge des Vorgängerstaates gebunden. Dies trifft auch auf die Verträge zum humanitären Völkerrecht und zum Menschenrechtsschutz zu. Bei der Altersbegrenzung für Soldaten handelt es sich jedoch um einen **menschenrechtlichen Mindeststandard**, der gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann. Bosnien verstößt somit gegen **Völkergewohnheitsrecht**, das in genannten Dokumenten lediglich kodifiziert wurde. Für Bosnien tritt damit völkerrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft ein. Die EG-Staaten müssten folglich gegenüber der bosnischen Regierung auf die Einhaltung des menschenrechtlichen Mindeststandards dringen und die Ausweitung ihrer Beziehungen davon abhängig machen. Dies um so mehr, als die **Gewährung der völkerrechtlichen Anerkennung** von der EG an die **Respektierung der Menschenrechte** durch die neuentstandenen Staaten **geknüpft wurde**.
